

Antrag

der Abgeordneten **Thomas Seitz, Corinna Miazga, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Stephan Brandner, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel** und der Fraktion der **AfD**

Staatliche Schutzpflicht des ungeborenen Lebens – Keine Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach § 219a des Strafgesetzbuches

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art. 1 Abs. 1 GG; ihr Gegenstand und – von ihm her - ihr Maß werden durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 1).

Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 3).

Der Staat muss zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein - unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter - angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird (Untermaßverbot). Dazu bedarf es eines Schutzkonzepts, das Elemente des präventiven wie des repressiven Schutzes miteinander verbindet (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 6).

Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben

(Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 10).

Dem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen, und dabei auf eine indikationsbestimmte Strafdrohung und die Feststellung von Indikationstatbeständen durch einen Dritten verzichtet (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 11).

Ein solches Beratungskonzept erfordert Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen. Der Staat trägt für die Durchführung des Beratungsverfahrens die volle Verantwortung (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 12).

Nach diesen Grundsätzen ist die Strafvorschrift des § 219a StGB zwingender Bestandteil des Konzeptes für den Schutz des ungeborenen Lebens.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, von der Streichung des § 219a StGB Abstand zu nehmen.

Berlin, den 5. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drs. 20/1635) sieht vor, § 219a StGB aufzuheben.

Gemäß § 219a StGB werden solche Handlungen unter Strafe gestellt, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten eines Inhalts des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise für einen Schwangerschaftsabbruch werben. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22.03.2019 (BGBl. I S. 350) wurde mit dem neu angefügten Absatz 4 für Ärzte, Krankenhäuser sowie andere Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen, zum einen selbst – auch öffentlich – darauf hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen. Zum anderen dürfen sie auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- und Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

Nach Auffassung der Bundesregierung würden die bestehenden Beratungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um ein angeblich bestehendes Informationsdefizit der Frauen auszugleichen. Dadurch werde der Zugang zu fachgerechter medizinischer Versorgung sowie die freie Arztwahl behindert und die betroffenen Frauen seien in ihrem Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung beeinträchtigt.

Dies entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Rechtslage. Denn Frauen, die überlegen, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, können sich alle Informationen über die Methoden und Abläufe der möglichen medizinischen Abläufe über die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, Beratungsstellen sowie über die Ärztekammern beschaffen. Dort wird auch auf Stellen hingewiesen, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Voraussetzung hierfür ist die vorangegangene Inanspruchnahme eines persönlichen Beratungstermins. Insofern hat jede betroffene Frau sehr wohl Zugang zu fachgerechter medizinischer Versorgung und die Möglichkeit der freien Arztwahl.

Dieses gesetzlich vorgeschriebene Beratungssystem entspricht vollumfänglich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 –, wonach das staatliche Beratungskonzept Rahmenbedingungen erfordert, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen.

Es ist jeder Frau, die überlegt, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, zuzumuten, ein persönliches Beratungsgespräch zu führen und im Anschluss, die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Methoden des Abbruchs zu erhalten. Soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung feststellt, dass für die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, nicht ein Übermaß an verfügbaren Informationen entscheidend sei, sondern der Konflikt, in dem sich die Schwangere befinde (Gesetzentwurf S. 9), führt dies in die Irre. Denn wesentlich für das bestehende Schutzkonzept ist die strikte Trennung zwischen der Beratung über den Schwangerschaftsabbruch und der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs. Eine umfassende Information durch Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ist durch das bestehende Schutzkonzept weder gewollt noch wäre dies hiermit vereinbar. Im Übrigen kann der vorhandene Konflikt der Schwangeren durch ein persönliches Beratungsgespräch möglicherweise aufgelöst werden und die Schwangere entscheidet sich infolge der Beratung für ihr Kind. Die Frage, wie der medizinische Ablauf eines Schwangerschaftsabbruchs ist, stellt sich in diesen Fällen erst gar nicht, sondern nur dann, wenn sich die Schwangere nach dem Beratungsgespräch entscheidet, die Schwangerschaft abzubrechen. Mit der Information über die medizinischen Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs vor der Durchführung eines persönlichen Beratungsgesprächs beeinflusst man möglicherweise nachhaltig die Entscheidung der Schwangeren gegen das Kind, weil die Frage der Schwangerschaft dann auf ein rein medizinisches Problem reduziert wird und nichts zur Möglichkeit der Auflösung des Konflikts getan wird, der ursächlich für die Überlegung zum Schwangerschaftsabbruch ist. Die persönliche Beratung der Schwangeren ist ein entscheidender und verfassungsrechtlich notwendiger Beitrag, das ungeborene Leben zu schützen und auch die Schwangere vor Schaden durch einen Schwangerschaftsabbruch zu schützen. Hinsichtlich der möglichen psychischen Auswirkungen eines Schwangerschaftsabbruchs wollte sogar der damalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn eine Studie in Auftrag geben (https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-02/schwangerschaftsabbruch-abtreibung-psychische-folgen-paragraph-219a-jens-spahn?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). Auch mit Blick auf diese Folgen ist die Beratung für die Schwangere überaus wichtig, weil gerade die Angst vor Armut viele Schwangere zu einem Abbruch veranlassen können. Die Beratung ist entscheidend für die Möglichkeit, sich über staatliche Unterstützung für die angehende Mutter grundlegend zu informieren.

Die bisherige Konzeption der Beratungspraxis würde durch den Wegfall des § 219a StGB konterkariert werden, weil dadurch nicht dem Schutz des ungeborenen Lebens oberste Priorität eingeräumt wird, sondern ausschließlich einem Recht der Frau auf „reproduktive Selbstbestimmung“. Der Verfassungsauftrag zum Schutz des ungeborenen Lebens wird auf diese Weise versagt. Insofern ist die bestehende Regelung des § 219a StGB – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – sehr wohl zum Schutz des ungeborenen Lebens geboten.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung des § 219a StGB sei nach der Begründung darüber hinaus auch notwendig, um angebliche Rechtsunsicherheiten für die Ärzte zu beseitigen. Rechtsunsicherheiten bestehen in Bezug auf § 219a StGB allerdings nicht. Es ist klar geregelt, welche Angaben Ärzte öffentlich bekanntgeben dürfen. Sie dürfen darauf hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen und auf Informationen der zuständigen staatlichen Stellen verweisen. Verbieten ist also die Verbreitung aller über § 219a Abs. 4 StGB hinausgehenden – auch sachlichen - Informationen. Was Ärzte insbesondere nicht dürfen, ist das öffentliche Verbreiten von Informationen auf einer ärztlichen Homepage zu den angewandten Behandlungsmethoden unter detaillierter Beschreibung dieser Methoden und Darstellung des Ablaufs der Behandlung in der Praxis. Genau dies aber hat die Gießener Ärztin im von der Bundesregierung angeführten Rechtsstreit getan und wurde hierfür gesetzeskonform strafrechtlich verurteilt (Urteil des LG Gießen vom 12.12.2019 – 4 Ns 406 Js 15031/15). Ausweislich des Urteils lag dem Tatgeschehen gerade keine Unsicherheit über die Rechtslage zugrunde, sondern die verurteilte Ärztin hat bewusst einen Rechtsverstoß begangen, um eine verfassungsgerichtliche Überprüfung von § 219a StGB herbeizuführen.

Eine über § 219a Abs. 4 StGB hinausgehende Information, die dem Beratungsgespräch vorgelagert ist, gefährdet den Schutz des ungeborenen Lebens, weil der Schwangerschaftsabbruch so auf eine bloße medizinische Behandlung reduziert wird und entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eben keine positiven Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens geschaffen werden (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 12).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung missachtet mit ihrem Gesetzentwurf den vom Grundgesetz vorgeschriebenen Schutzauftrag des Staates, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben (Urteil des BVerfG vom 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Leitsatz 10). Mit dem Gesetzentwurf wird der Schwangerschaftsabbruch auf die bloße Informationsbeschaffung der Schwangeren über die medizinische Methodik des Abbruchs reduziert. Dies entwertet das Lebensrecht des ungeborenen Kindes in rechtlich nicht hinzunehmender Weise.

Begleitend dazu ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung die Aufhebung des im Heilmittelwerbegesetzes (HWG) geregelten Verbots der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch, der zur Beseitigung von krankhaften Komplikationen der Schwangerschaft vorgenommen wird, sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HWG auf Schwangerschaftsabbrüche ohne Krankheitsbezug vorgesehen. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des HWG auf alle Schwangerschaftsabbrüche sollen die Verbote und Vorgaben des HWG nunmehr auch auf die Publikumswerbung Anwendung finden. Hier wird im Ergebnis vorgeschlagen, die unzulässige Werbung für medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche nur noch als Ordnungswidrigkeit (§ 15 HWG) ahnden zu lassen. Mit Blick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des ungeborenen Lebens ist dies ebenfalls abzulehnen.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Art. 3, durch eine Regelung im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch alle seit dem 3. Oktober 1990 ergangenen strafgerichtlichen Urteile wegen Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach dem geltenden § 219a StGB oder seinen Vorgängervorschriften aufzuheben. Mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll mittels Gesetz rückwirkend in die Rechtskraft von Strafgerichtsentscheidungen eingegriffen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die "Ausübung der Strafgerichtsbarkeit" als typische Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt bezeichnet (Beschluss des BVerfG vom 14.10.1958 – 1 BvR 510/52 – juris Rd. 37). Demzufolge sind für die Frage, ob rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen abgeändert werden können, das heißt deren Rechtskraft durchbrochen wird, grundsätzlich die Gerichte selbst zuständig, so dass etwa im Strafprozessrecht das Wiederaufnahmeverfahren den Strafgerichten vorbehalten ist (§ 367 Abs. 1 StPO, § 140 GVG). Die Generalkassation formell fortbestehender Strafurteile durch den Gesetzgeber ist daher eine Maßnahme, die in einem Rechtsstaat besonderer Rechtfertigung bedarf (Beschluss des BVerfG vom 08.03.2006 – 2 BvR 486/05 – juris Rd. 74 f.).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, gerade für Ärztinnen und Ärzte sei der aus der strafrechtlichen Verurteilung resultierende Strafmakel besonders belastend, weil sie zum Wohle der schwangeren Frau – ihrem Berufsethos entsprechend – durch sachliche Informationen über den Abbruch einer Schwangerschaft bestmögliche Hilfestellung geben wollten, sich in der Folge aber dem Vorwurf ausgesetzt sehen, „Werbung“ hierfür betrieben zu haben. Diese Argumentation ist nicht tragfähig. § 219a StGB ermöglicht den Ärzten gemäß § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB den Hinweis auf Informationen über Schwangerschaftsabbruch durch den Verweis auf die zuständigen staatlichen Stellen. Das ärztliche Berufsethos verpflichtet keinen Arzt, über § 219a StGB hinausgehend Frauen, die sich nicht bei ihnen in ärztlicher Behandlung befinden, öffentlich über die medizinische Verfahrensweise einer Abtreibung zu informieren. Ärzte verpflichten sich vielmehr, „den höchsten Respekt vor dem menschlichen Leben“ zu wahren (sog. Genfer Gelöbnis). Entscheiden sich Ärzte dafür, öffentlich über Schwangerschaftsabbrüche unter Missachtung des § 219a StGB zu informieren, handeln sie gegen ihren Berufsethos und verstoßen gegen die Regeln zur ärztlichen Berufsausübung. Insofern gibt es keine tragfähige Rechtfertigung für den von der Bundesregierung vorgeschlagenen rückwirkenden Wegfall der Rechtskraft von Strafgerichtsentscheidungen, die eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 219a StGB zum Gegenstand haben, durch Gesetz. Der Vorschlag der Bundesregierung ist verfassungswidrig, weil er u.a. gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstößt, und ist daher abzulehnen.

Der Umstand, dass der Gesetzentwurf eine generelle Aufhebung aller seit dem 03.10.1990 zu § 219a StGB ergangenen Strafurteile vorsieht und damit bewusst auch alle Fälle erfasst, denen eine grob anstößige oder gar irreführende Werbung zugrunde lag, macht deutlich, dass es nicht um die Lösung eines tatsächlichen Problems geht, sondern der Gesetzentwurf in Wahrheit darauf abzielt, die bestehende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zukünftig grundsätzlich in Frage zu stellen.

Nach alledem verbietet sich die von der Regierung beabsichtigte Streichung des § 219a StGB. Gleiches gilt für die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen im HWG und EStGB.